

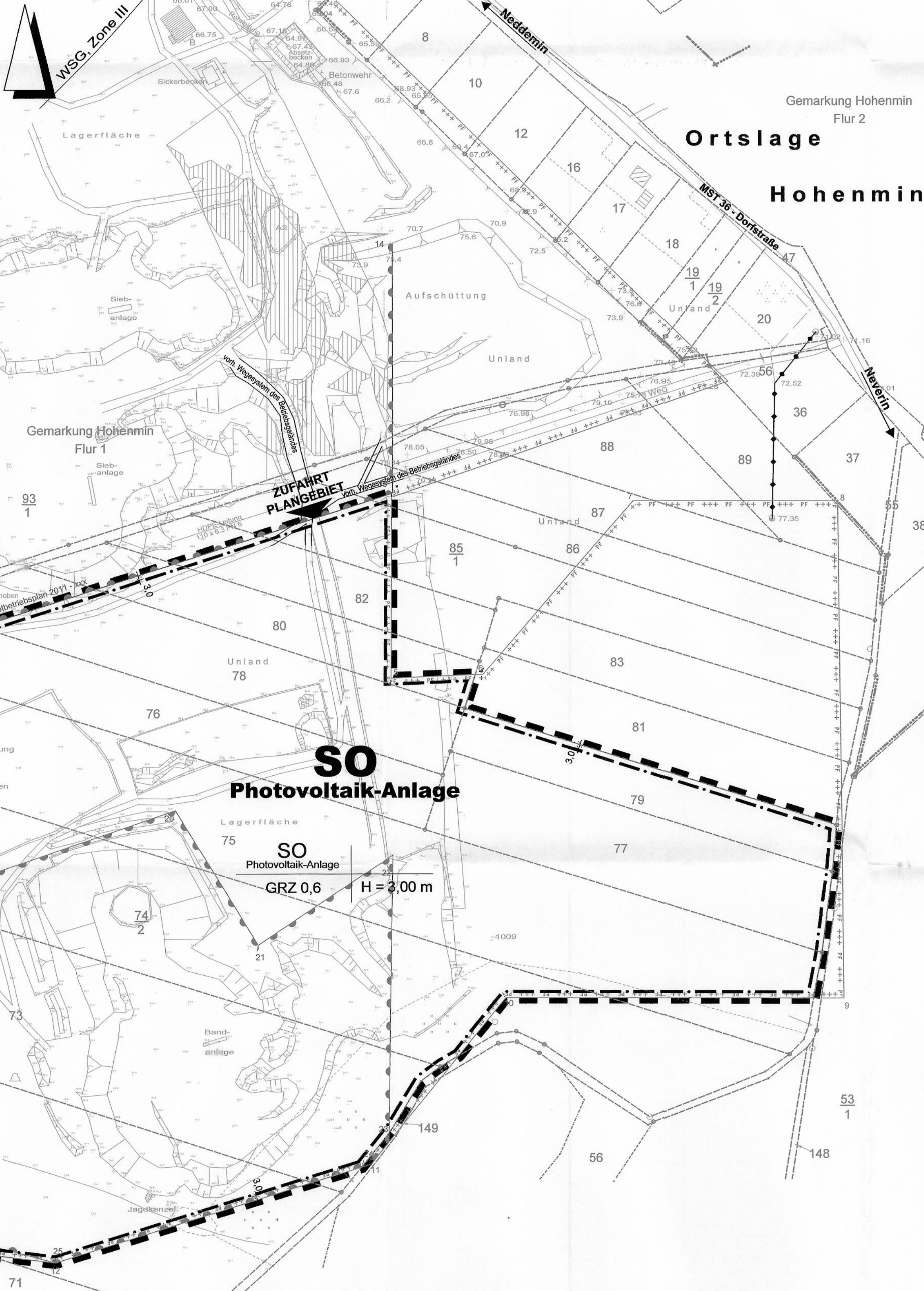
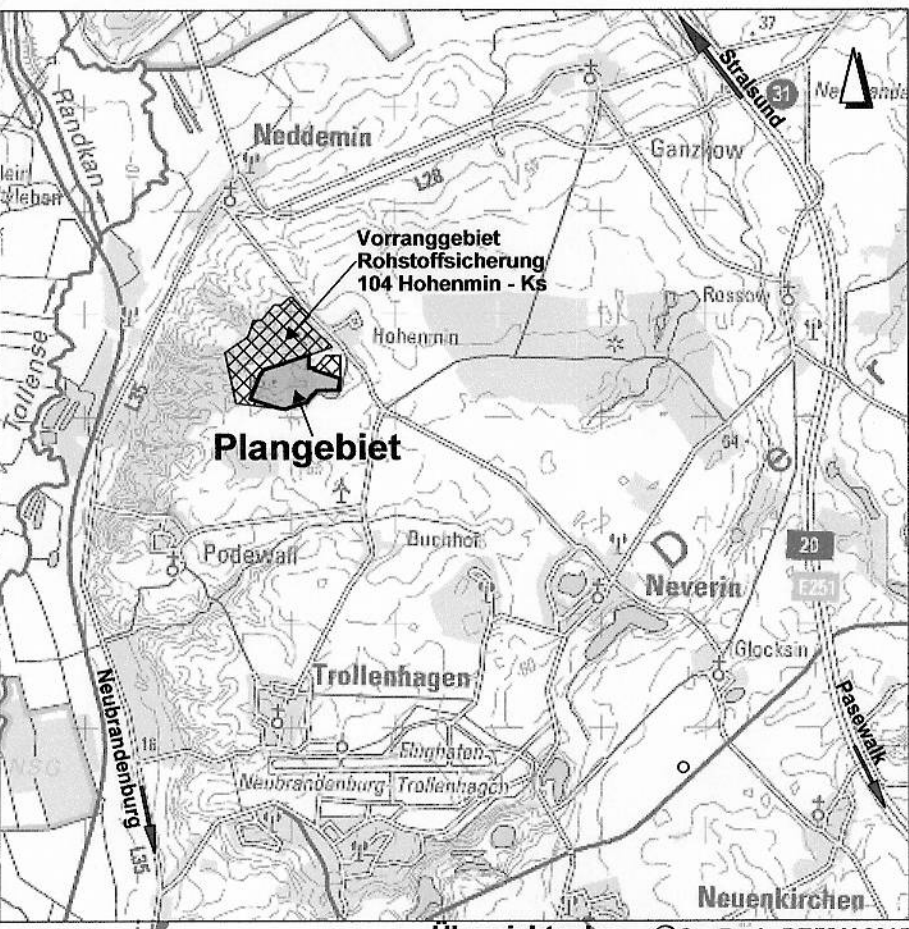
SATZUNG DER GEMEINDE NEDDEMIN

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3

"Solarpark Hohenmin"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Neddemin
Gemarkung Hohenmin
Flur 1



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung
GRZ - Grundflächenzahl max. Höhe baulicher Anlagen

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung

- I. Festsetzungen**
- SO** Photovoltaik-Anlage mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage
- GRZ** Grundflächenzahl
- H** Höhe baulicher Anlagen
- Bauweise, Baugrenzen**
- Baugrenze**

Rechtsgrundlagen

- § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- § 11 BauNVO
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- § 16 BauNVO
- § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- §§ 22 u. 23 BauNVO

Planzeichen Erläuterung

Sonstige Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen

§ 9 (7) BauGB

- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- Flur- und Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Planfestgestellte Grenze
- Vorranggebiet Rohstoffförderung Nr. 104 Hohenmin
- Grenze Hauptbetriebsplan 2011 bis xx
- Gebäude Bestand
- Böschungen
- Höhe über NN (Amsterdamer Pegel)
- Bemaßung mit Maßzahl, z.B. 3,0 m

PLANGRUNDLAGE
Kiesandtagelager Hohenmin
Mecklenburg-Streitler Kieswerke GmbH
Tagelager - Betriebszustand Juni 2011

Gauß-Krüger-Abbildung:
Bessel-Ellipsoid; Zentralpunkt Rauenberg (RD/83) Netzkreuz
UTM-Koordinat; Zone 33 (ETRS 89) Netzkreuz
Höhensystem: NN (Amsterdamer Pegel)

TEXTLICHE HINWEISE

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes liegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte im Vorranggebiet zur Rohstoffförderung Hohenmin 1 (Nr. 104 - Ks).

Altlastenproblematik

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie

- auffälliger Geruch,
- anomale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.

angestrichen, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich zu informieren. Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl, Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gläubiger, Bauleiter, andere Auftragnehmer und deren Beauftragte sowie sonstige Helfer sind anzuregungspflichtig. Der Grundstückseigentümer ist als Anfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSHG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauauftrag des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Gemeinde Neddemin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Neddemin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin" für das Gebiet der Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 72 (teilw.), 73 (teilw.), 74/2 (teilw.), 75 (teilw.), 76 (teilw.), 77, 78 (teilw.), 79, 80 (teilw.), 82 (teilw.), 85/1 (teilw.) und 86 (teilw.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.2015	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
2.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürger-versammlung am durchgeführt worden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
4.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
5.	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
6.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
7.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Neverin, Baumt., nach § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Neverin Info" ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
8.	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Leiter des Katasteramtes
Neubrandenburg, den		
9.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
10.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurde von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
11.	Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit am ausgefertigt.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		
12.	Der Beschluss über die vorhabenbezogene Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungs-blatt "Neverin Info" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages am rechtskräftig geworden.	Der Bürgermeister
Neddemin, den		

Gemeinde Neddemin Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Hohenmin"

Vorentwurf

Stand 28.05.2015

H/B = 675 / 900 (0,61m²)